

Potsdam, den 18.01.2018

In der Registersache **Aikido Dojo Potsdam e.V.**

erfolgte unter Aktenzeichen VR 8879 P mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Aikido Dojo Potsdam e.V.

2.b) Sitz des Vereins

Potsdam

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird
gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

1. Vorsitzender:

1.

Böwe, Sebastian, *31.10.1962, Berlin

2. Vorsitzender:

2.

Wenglorz, Jens, *09.06.1982, Potsdam

4.a) Satzung

eingetragener Verein

Satzung vom: 25.11.2017

5.a) Tag der Eintragung

18.01.2018

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Häufig erstellen private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in **private** Register kurz nach
Veröffentlichung der hier erfolgten Eintragung. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind der gerichtlichen Kostenrechnung
nachempfunden.

Teilweise werden diese Rechnungen sogar gefälscht und sind bis auf die Kontoverbindung identisch mit der hier zu erstellenden
Rechnung.

Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von

der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.

Anfallende Kosten sind nur auf das Konto der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- (BLZ: 300 500 00 bei der Heleba, KontoNr: 7110 404 006, BIC: WELADEDXXX, IBAN: DE63 3005 0000 7110 4040 06) zu zahlen.

Aikido Dojo Potsdam e.V. i.G.

Satzung

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Aikido Dojo Potsdam". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, speziell der japanischen Kampfkunst Aikido nach der Methode des Aikido-Begründers Ueshiba, sowie die damit verbundene Gewaltprävention und Entwicklung von Deeskalationsstrategien.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das regelmäßig angebotene Aikidotraining sowie auch mit der Durchführung von Seminaren in „Gewaltprävention und Deeskalationstrategien“.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Aikikai Berlin-Brandenburg, Fachverband für Aikido e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder sind natürliche Personen.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages voraus.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
7. Abweichend hiervon kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren obliegt dem Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Ziffer 6;
 - Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird hierzu vom Vorstand unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.
3. Beim (vorzeitigen) Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbliebene Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds steht.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Räumen des Vereins.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Der Antrag muss mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

Potsdam, den 25.11.17